

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Hefersweiler zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Relsberger Straße"

vom 17.04.1997

Der Ortsgemeinderat Hefersweiler hat in seiner Sitzung am 13. März 1997 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl.I S.1189) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl.I S.622) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl.S.152), folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 34 Abs. 5 BauGB) gemäß § 22 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird:

§ 1

Abgrenzung

Die Grundstücke in der Relsberger Straße, Flurstücke Nrn. 1205/3, 1204, 1205/7, 1205/6, 1205/5, werden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil "Relsberger Straße" gemäß § 34 BauGB festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung hat zum Ziel, über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Relsberger Straße" hinaus städtebaulich geeignete Außenbereichsflächen für Zwecke des Wohnungsbaues einzubeziehen.

Die in die Satzung einbezogenen Flächen sind durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Für das in die Satzung einbezogene Grundstück, Flurstück-Nr. 1205/5, werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

1. Auf dem Grundstück ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (siehe Lageplan) ausschließlich ein Wohngebäude als Einzelhaus, einschließlich Stellplätze, Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§§ 12, 14 Baunutzungsverordnung), zulässig (§ 4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)


2. Das Wohngebäude darf eine Höhe von 6,25 m nicht überschreiten, bezogen auf OKF EG bis OK Fußfette. Die OKF EG der baulichen Anlage darf höchstens 0,20 m über dem bergseits angrenzenden natürlichen Gelände liegen.

3. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird ein Pflanzgebot festgesetzt. Auf dem Baugrundstück sind mindestens drei Obstbäume (Hochstämme althergebrachter Sorten) und entlang der Grenzen des Grundstückes zum Außenbereich Sichtschutzsträucher (Breite ca. 3,-- m) in Form von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Die Bepflanzung ist in der nächsten, auf die Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 3 BauGB und § 24 GemO).

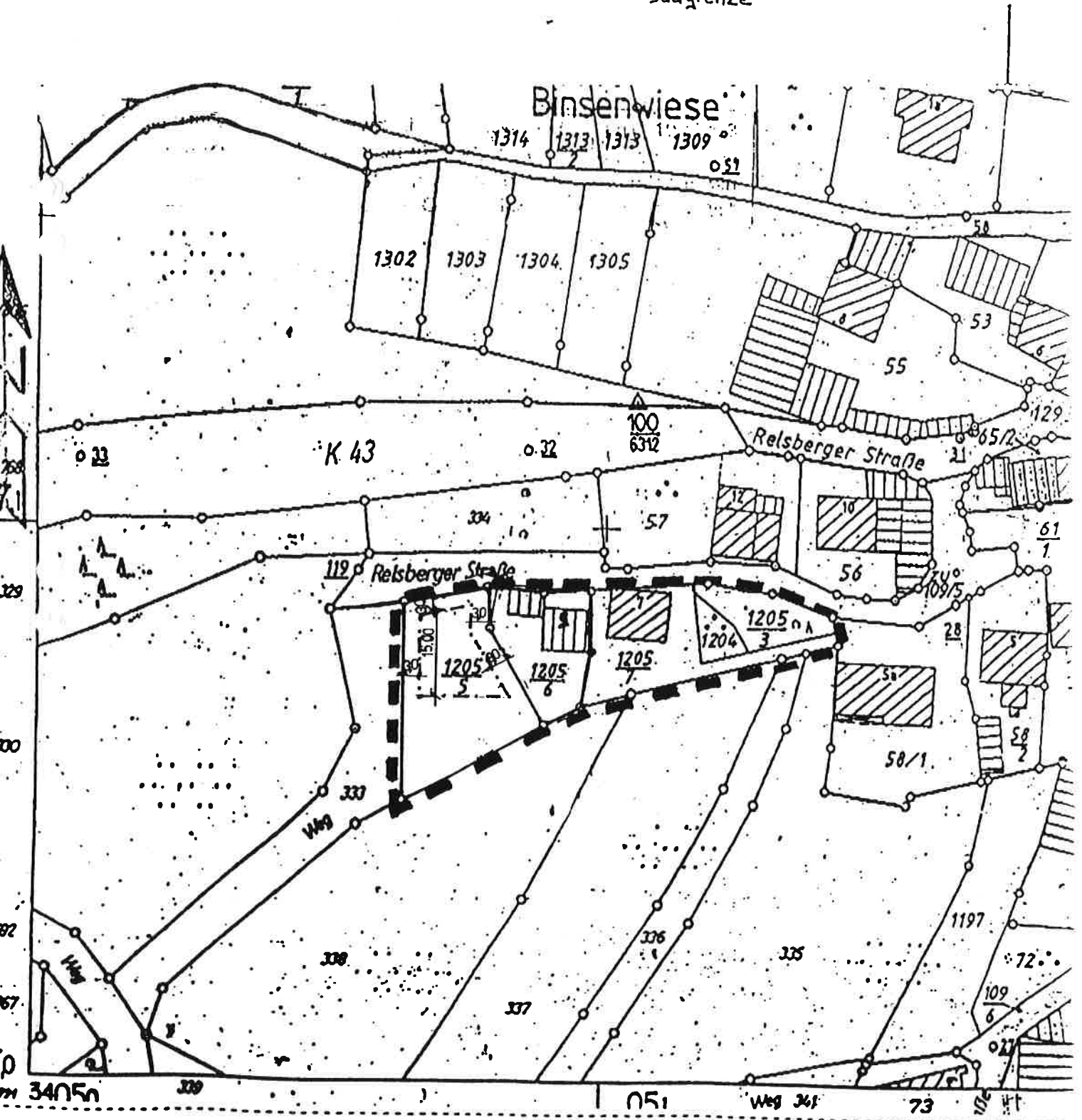
Hefersweiler, den 17.04.1997


(Armbrust)
Ortsbürgermeister

Übersichtslageplan M= 1:1000

zur Satzung der Gemeinde Hefersweiler
über die Festlegung von Grenzen für d
im Zusammenhang bebauten Ortsteil
"Relsberger Straße"

- Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs der Satzung
- - - - - Baugrenze



Erlaß einer Satzung über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Relsberger Straße" in der Ortsgemeinde Hefersweiler;
Verfahrensvermerke

1. Der Ortsgemeinderat Hefersweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.1996 beschlossen, die vorgenannte Satzung zu erlassen.
2. Vor dem Erlaß der Satzung wurde den betroffenen Bürgern gemäß § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.02.1997 gegeben.
Zu diesem Zweck lag der Satzungsentwurf einschließlich dem dazugehörigen Übersichtslageplan mit den dargestellten Grenzen, in der Zeit vom 08.01.1997 bis 10.02.1997 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein zur Einsicht öffentlich aus. Auf die öffentliche Auslegung und auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 08.01.1997 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein (Ausgabe 1/2/97, Seiten 3 und 5) hingewiesen.
3. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19.12.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.02.1997 gegeben.
4. Während der vorgenannten Beteiligungsfrist wurden von den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange insgesamt zwei Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Ortsgemeinderat am 13.03.1997 geprüft wurden.
5. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 17.03.1997 mitgeteilt.
6. Diese Satzung wurde am 13.03.1997 in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hefersweiler beschlossen.
7. Diese Satzung wurde am 17.03.1997 der Kreisverwaltung -Untere Bauaufsichtsbehörde- Kusel gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 2 BauGB angezeigt.
8. Die Kreisverwaltung Kusel hat mit Bescheid vom 07.04.1997 Az.: 53a/610-19/Hefersweiler/S 1, mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
9. Diese Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am 30.04.1997 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein (Ausgabe 18/97, Seiten 3 und 4) ortsüblich bekanntgemacht (§ 22 Abs. 3 BauGB).
10. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung, also am 30.04.1997, in Kraft.

Hefersweiler, den 05.05.1997
Ortsgemeinde Hefersweiler:

.....
(Armbrust) Ortsbürgermeister